

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.1990

Geschäftszahl

89/15/0083

Rechtssatz

Bei der sog. "absoluten Verjährung" handelt es sich seit der Nov 1987/312 um eine Bemessungs-(Festsetzungs-)verjährung. Gem § 209a BAO steht nach neuer Rechtslage einer Abgabefestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, der Ablauf der in § 209 Abs 3 BAO idF 1987/312 normierten Frist nicht entgegen.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 6;